



GLOBALIA *PRO*



**L'Ardenne
Prévoyante**

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

Zur Auslegung dieses Vertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen :

Versicherungsbereich : Branchen, die in einen Vertrag GLOBALIA^{Pro} aufgenommen werden können. Nachstehend ihre vollständige Liste.

1. Kraftfahrzeuge : PKW und Geschäftsfahrzeuge, Mofas, Motorräder, mit begrenzter und/oder unbegrenzter Nutzung, Gütertransport < 3,5 t und > 3,5 t, Traktoren und Baumaschinen, Anhänger : Haftpflicht und Sachschäden ;
2. Rechtsschutz Kraftfahrzeuge ;
3. Sicherheit des Fahrers ;
4. Feuer : Globale Wohnung (Büros und/oder Freiberufler), Globale Handel ;
5. Personenversicherung Verkehr (Insassen) ;
6. Betriebs- und/oder Berufshaftpflicht und Rechtsschutz ;
7. Objektive Haftpflicht bei Feuer und Explosion ;
8. Landwirtschaftliche Haftpflicht ;
9. Haftpflicht Verschiedenes ;
10. Haftpflicht für medizinische und paramedizinische Berufe ;
11. Leben : Individuelles Pensionsversprechen (EIP), Frei Zusatzpension für Selbständige (PLCI).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Liste der Branchen abzuändern, die den Versicherungsbereich bilden.

HAUPTBRANCHE :

- Auto : Haftpflicht PKW und Geschäftsfahrzeuge mit begrenzter und/oder unbegrenzter Nutzung, Gütertransport < 3,5 t und > 3,5 t ;
- Feuer : Globale Handel, Globale Wohnung (Büros und/oder Freiberufler) - (Gebäude und Inhalt) ;
- Betriebs- und/oder Berufshaftpflicht, objektive Haftpflicht bei Feuer und/oder Explosion, landwirtschaftliche Haftpflicht, Haftpflicht medizinische und paramedizinische Berufe
- Leben : Individuelles Pensionsversprechen (EIP), Frei Zusatzpension für Selbständige (PLCI).

GESELLSCHAFT : Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wird.

GLOBALIA^{Pro} : Vertrag, der mindestens 3 Risiken umfasst, die zu mindestens 2 Hauptbranchen gehören.

VERSICHERUNGSNEHMER : Die Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft schließt.

INKRAFTTRETEN VON GLOBALIA^{Pro} : Das Datum des Inkrafttretens, das am nächsten auf das Datum der Unterzeichnung des Versicherungspakets der verschiedenen gezeichneten Garantien folgt.

SCHADENSFALL : Jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht hat, der gegebenenfalls die Anwendung des Vertrags zur Folge haben kann.



Artikel 1 – Wann tritt dieser Vertrag in Kraft ?

Die vom Versicherungsnehmer gezeichneten Versicherungen beginnen an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum.

Artikel 2 – Welche Dauer hat dieser Vertrag ?

Der Vertrag wird für die in den besonderen Bedingungen angegebene Dauer geschlossen. Diese Dauer kann nicht mehr als 1 (ein) Jahr betragen.

Anschließend wird er stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von 1 (einem) Jahr verlängert, außer wenn eine der Parteien durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Überreichung eines Briefes gegen Empfangsbestätigung wenigstens 3 Monate vor dem Ablauf des laufenden Versicherungszeitraums darauf verzichtet.

Die dem Versicherungsnehmer eines *GLOBALIA^{Pro}*-Vertrags durch die Gesellschaft gewährten Vorteile erlöschen jedoch automatisch, sobald eines der in der Definition des Vertrags angeführten Kriterien nicht mehr erfüllt ist.

Artikel 3 - Wie erfolgt die Zahlung der Prämie, und welche Folgen hat sie ?

A. Modalitäten der Prämienzahlung :

Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie zu zahlen. Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Prämie für ein Jahr. Sie ist an dem im Vertrag festgelegten Fälligkeitstag im Voraus zu zahlen.

Die Prämie ist einforderbar. Hierzu schickt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Aufforderung zur Zahlung der Prämie. Die Prämie beinhaltet alle Kosten, Abgaben und Steuern.

B. Verfahren bei Nichtzahlung :

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag kann die Gesellschaft die Vertragsgarantien aussetzen oder den Vertrag kündigen, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer entweder durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch einen Einschreibebrief per Post in Verzug gesetzt wurde.

Die Aussetzung der Garantien oder die Kündigung werden wirksam nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung oder der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post.

Wenn die Garantien ausgesetzt wurden, wird diese Aussetzung aufgehoben, indem der Versicherungsnehmer die fälligen Prämien zahlt, gegebenenfalls zuzüglich der Zinsen gemäß der letzten Mahnung oder Gerichtsentscheidung.

Wenn die Gesellschaft ihre Deckungsverpflichtung ausgesetzt hat, kann sie den Vertrag noch kündigen, wenn sie sich diese

Möglichkeit in der in Absatz 1 vorgesehenen Inverzugsetzung vorbehalten hat ; in diesem Fall wird die Kündigung frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung wirksam. Wenn die Gesellschaft sich diese Möglichkeit nicht vorbehalten hat, wird die Kündigung nach einer erneuten Inverzugsetzung gemäß den Absätzen 1 und 2 wirksam.

Die Aussetzung der Garantie beeinträchtigt nicht das Recht der Gesellschaft, die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Prämien einzufordern, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 in Verzug gesetzt wurde. Das Recht der Gesellschaft beschränkt sich jedoch auf die Prämien für zwei aufeinander folgende Jahre.

Wenn die Prämien im Rahmen des Vertrags teilweise unbezahlt bleiben, werden die gezahlten Beträge in der Reihenfolge des Alters der eingeforderten Prämien, von der zuerst bis zu der zuletzt eingeforderten Prämie, angerechnet, sodann in der nachstehenden Reihenfolge der Versicherungsrisiken :

1. Haftpflicht Kraftfahrzeuge ;
2. Objektive Haftpflicht bei Feuer und Explosion ;
3. Sachschäden ;
4. Rechtsschutz Kraftfahrzeuge ;
5. Betriebs- und/oder Berufshaftpflicht und Rechtsschutz ;
6. Globale Betrieb und/oder Globale Wohnung ;
7. Landwirtschaftliche Haftpflicht ;
8. Haftpflicht medizinische und paramedizinische Berufe ;
9. Haftpflicht Verschiedenes ;
10. Sicherheit des Fahrers ;
11. Personenversicherung Verkehr (Insasse) ;
12. Individuelles Pensionsversprechen (EIP) ;
13. Frei Zusatzpension für Selbständige (PLCI)

Wenn mehrere Risiken derselben Branche versichert sind, werden die gezahlten Teilprämien in aufsteigender Reihenfolge der Risiknummer angerechnet.

Artikel 4 - Können die Versicherungsbedingungen und die Tarifbedingungen geändert werden ?

Wenn die Gesellschaft die Versicherungsbedingungen oder den Tarif ändert, passt sie diesen Vertrag zum nächsten jährlichen Fälligkeitstag an. Sie teilt dem Versicherungsnehmer diese Anpassung vor dem betreffenden Fälligkeitstag mit, und der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Anpassung kündigen. Hierdurch endet der Vertrag an dem besagten nächsten jährlichen Fälligkeitstag. Die Bestimmungen dieses Artikels beeinträchtigen nicht diejenigen von Artikel 2 über die Dauer dieses Vertrags.



Artikel 5 - Wann kann der Vertrag vor seinem normalen Ablaufdatum gekündigt werden?

A. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen :

1. Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
2. Wenn die Gesellschaft den Vertrag teilweise kündigt, kann der Versicherungsnehmer ihn innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Kündigungsschreibens vollständig kündigen;
3. Im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Artikels 4 innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung über die Änderung kündigen, außer wenn diese auf eine allgemeine, durch die zuständigen Behörden auferlegte Anpassung zurückzuführen ist;
4. Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Herabsetzung des Risikos, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der durch die Gesellschaft vorgeschlagenen Minderung der Prämie einverstanden ist;
5. Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem für das Inkrafttreten vereinbarten Datum mehr als ein Jahr liegt.

B. Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen :

1. Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung. Im Rahmen der KFZ-Haftpflichtversicherung kann die Gesellschaft jedoch nur dann ihr Recht auf Auflösung des Vertrags nach einem Schadensfall geltend machen, wenn sie den geschädigten Personen Entschädigungen gezahlt hat oder zahlen muss, mit Ausnahme der Zahlungen in Anwendung von Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
2. Bei Nichtzahlung der Prämie ;
3. Im Fall einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos :
 - a. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum, an dem die Gesellschaft von der Erhöhung des Risikos Kenntnis erlangt hat, wenn sie nachweist, dass sie das erhöhte Risiko in keinem Fall versichert hätte ;
 - b. Innerhalb von 15 Tagen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden ist oder wenn er nicht innerhalb eines Monats auf diesen Vorschlag reagiert ;
4. Im Falle einer nicht korrekten Beschreibung des Risikos bei der Zeichnung :
 - a. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum, an dem die Gesellschaft von der Auslassung oder dem Fehler in der Beschreibung Kenntnis erlangt hat, wenn sie nachweist, dass sie das Risiko in keinem Fall versichert hätte ;
 - b. Innerhalb von 15 Tagen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden ist

oder wenn er nicht innerhalb eines Monats auf diesen Vorschlag reagiert ;

5. Wenn der Versicherungsnehmer eine der Vertragsgarantien kündigt.

Artikel 6 - Welche Modalitäten gelten für die Kündigung ?

A. Kündigungsform :

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt :

- entweder durch Einschreibebrief ;
- oder durch Gerichtsvollzieherurkunde ;
- oder durch Überreichung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

B. Inkrafttreten der Kündigung :

- Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigt, wird die Kündigung wirksam nach Ablauf einer Frist von einem Monat (drei Monate in dem im vorstehenden Artikel 5 A1 und B1 vorgesehenen Fall) ab dem Tag nach
 - der Hinterlegung des Einschreibebriefs bei der Post,
 - der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde,
 - dem Datum der Empfangsbestätigung für die Überreichung des Kündigungsschreibens.
- Wenn die Gesellschaft den Vertrag kündigt, tritt die Kündigung unter den gleichen Bedingungen in Kraft, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist erlaubt, insbesondere wenn die Gesellschaft den Vertrag nach einem Schadensfall kündigt und der Versicherte in betrügerischer Absicht seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Die Gesellschaft gibt diese Frist in dem von ihr zugesandten Einschreibebrief an.

Artikel 7 - Tod des Versicherungsnehmers

Mit dem Tod des Versicherungsnehmers endet der Vertrag *GLOBALIA^{Pro}* von Rechts wegen.

Jedes Risiko wird dann in einen getrennten Vertrag übernommen, der auf den Namen der Erbschaft lautet und der durch die allgemeinen Bedingungen der entsprechenden Branche und insbesondere den Regeln bezüglich des Todes des Versicherungsnehmers geregelt wird.

Artikel 8 - Welche Verpflichtungen hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sowie die Gesellschaft ?

Bei der Zeichnung des Vertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, der Gesellschaft alle Auskünfte zu erteilen, anhand derer sie sich eine genaue Vorstellung vom Risiko machen kann.



Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Umstände zu melden, von denen er Kenntnis erlangt und bei denen er vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie für die Gesellschaft Elemente zur Beurteilung des Risikos darstellen.

Für das Risiko « Feuer » handelt sich insbesondere um :

- die Situation des Risikos und die Postleitzahl des Ortes, an dem sich das angegebene Gebäude befindet;
- den Verwendungszweck des Gebäudes;
- für die Garantie « Diebstahl » die Nutzungsart (vgl. Artikel 59 der allgemeinen Bedingungen « Globale Handel » und Artikel 61 der allgemeinen Bedingungen « Globale Wohnung ») und jedes Element zur Beurteilung des Risikos.
- die berücksichtigten Parameter, wenn das Beurteilungsschema ergänzt wurde;
- Regressverzicht, den der Versicherungsnehmer oder der Versicherte gegebenenfalls gewährt hat.

Im Laufe des Vertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die Gesellschaft umgehend über alle neuen Umstände oder Änderungen von Umständen zu benachrichtigen, von denen er Kenntnis erlangt und bei denen er vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des versicherten Risikos führen können.

Innerhalb der Frist eines Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von einer falschen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos oder einer Erschwerung desselben Kenntnis erlangt hat, kann die Gesellschaft:

- eine Änderung des Vertrags vorschlagen, die wirksam wird :
 - an dem Tag, an dem sie von der falschen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos Kenntnis erlangt hat;
 - rückwirkend am Tag der Erschwerung des Risikos im Laufe des Vertrags, ungeachtet dessen, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherte diese Erschwerung gemeldet hat oder nicht.
- den Vertrag kündigen, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

Wenn der Versicherungsnehmer das Angebot zur Änderung des Vertrags ablehnt oder wenn der Versicherungsnehmer es nach einer Frist von einem Monat ab dem Eingang dieses Angebots nicht angenommen hat, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses im Laufe der Ausführung des Vertrags erheblich und dauerhaft derart sinkt, dass die Gesellschaft die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätte, wenn die Herabsetzung zum Zeitpunkt der Zeichnung des Vertrags bestanden hätte, gewährt sie eine entsprechende Minderung der Prämie ab dem Zeitpunkt, an dem sie von der Herabsetzung des Risikos Kenntnis erlangt hat.

Wenn der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Versicherungsnehmer die Minderung der Prämie beantragt hat, zu einer Einigung bezüglich der neuen Prämie gelangen, kann er den Vertrag kündigen.

Bei einem Schadensfall :

A. Verpflichten sich der Versicherungsnehmer und der Versicherte :

1. Alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schäden zu begrenzen, die gesamten versicherten Güter zu beschützen und zu bewahren ;
2. Der Gesellschaft den Schadensfall schriftlich zu melden; dabei informieren sie diese spätestens acht Tage, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, über die genauen Umstände, die Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der etwaigen Zeugen und Opfer. Diese Meldung erfolgt wenn möglich anhand des Formulars, das die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt hat ;
3. Der Gesellschaft sobald wie möglich alle Belege für den Schaden und alle Dokumente bezüglich des Schadensfalls zu übermitteln ;
4. Den Vertreter der Gesellschaft oder den Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen ;
5. Die durch die Gesellschaft vorgeschriebenen Anweisungen und Schritte einzuhalten bzw. auszuführen ;
6. Bei einem Schadensfall, der ein Verfahren mit sich bringt :
 - der Gesellschaft oder jeder anderen, zu diesem Zweck in den besonderen Bedingungen bezeichneten Person alle Vorladungen und Zustellungen sowie allgemein alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Urkunden innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln ;
 - die durch die Gesellschaft verlangten Verfahrenshandlungen auszuführen. Die Gesellschaft leitet alle Verhandlungen mit den Opfern oder ihren Anspruchsberechtigten sowie das etwaige Verfahren;
 - auf jede Anerkennung der Haftung, jeden Vergleich, jede Schadensfestsetzung, jede Zahlung oder jedes Entschädigungsversprechen zu verzichten. Die erste materielle und medizinische Hilfe oder die bloße Anerkennung der Materialität des Sachverhalts stellen jedoch keine Anerkennung der Haftung dar.

B. Im Fall der Haftbarkeit eines Versicherten verpflichtet sich die Gesellschaft :

1. Innerhalb der Grenzen der Garantie die Partei des Versicherten zu ergreifen ;
2. Das Schadensopfer gegebenenfalls zu entschädigen.

Artikel 9 - Was kann geschehen, wenn ein Schadensfall eintritt, aber gewisse Verpflichtungen nicht eingehalten wurden ?

Wenn die Auslassung oder der Fehler in der Beschreibung des Risikos nicht dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden können und wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung aus.



Wenn die Auslassung oder der Fehler in der Beschreibung des Risikos dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden kann und ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die Gesellschaft die Leistung entsprechend dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt beschrieben hätte, aus.

Wenn die Gesellschaft jedoch den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, ist sie bei einem Schadensfall nicht zur Leistung verpflichtet, muss jedoch die erhaltenen Prämien ab dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko nicht mehr zu versichern war, zurückzahlen.

Wenn eine Auslassung oder ein Fehler absichtlich und in betrügerischer Absicht erfolgt ist und die Gesellschaft hinsichtlich der Elemente zur Beurteilung des Risikos in die Irre führt :

- bei Abschluss des Vertrags, ist dieser von Rechts wegen nichtig;
- während der Laufzeit des Vertrags, kann die Gesellschaft ihn mit sofortiger Wirkung kündigen.

Alle bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von dem Betrug Kenntnis erlangt hat, fällig gewordenen Prämien bleiben ihr erhalten als Schadensersatz, und bei einem Schadensfall kann sie ihren Versicherungsschutz verweigern.

Wenn der Versicherte seine Verpflichtungen hinsichtlich der Schadensvorbeugung nicht einhält, kann seine Entschädigung in Höhe des durch die Gesellschaft erlittenen Schadens verringert werden. Falls diese Nichteinhaltung nach der Zahlung einer Entschädigung nachgewiesen wird, ist der Empfänger dieser Entschädigung verpflichtet, der Gesellschaft ihren Schaden zu ersetzen.

Schäden sind nicht gedeckt, wenn der Versicherte nicht hinsichtlich des materiellen Zustandes der versicherten Güter oder der Vorkehrungen zu ihrem Schutz die ihm durch den Vertrag auferlegten Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensfällen ergriffen oder aufrechterhalten hat, es sei denn, der Versicherte beweist, dass diese Unterlassung nicht mit dem Schadensfall zusammenhängt.

Artikel 10 - Wohnsitzwahl

Mitteilungen und Zustellungen an die Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie an ihrem Sitz erfolgen. Diejenigen an den Versicherungsnehmer erfolgen gültig an die Adresse, die dieser im Vertrag angegeben hat, oder an die Adresse, die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilt wurde.

Falls es mehrere Versicherungsnehmer gibt, ist jede Mitteilung an einen von ihnen gegenüber allen gültig.

Artikel 11 – Rangfolge der Bedingungen

Die allgemeinen Bedingungen für jede Branche ergänzen die allgemeinen Bedingungen von GLOBALIA^{Pro} und ersetzen sie (mit Ausnahme des vorstehenden Art. 3), insofern sie anders lauten. Das gleiche gilt für die besonderen Bedingungen gegenüber den allgemeinen Bedingungen für jede Branche und den allgemeinen Bedingungen von GLOBALIA^{Pro}.

Artikel 12 – Zuständigkeit im Streitfall

Für Streitsachen zwischen den Parteien in Bezug auf die Ausführung dieses Vertrags sind die Gerichte von Verviers zuständig. Jede Beschwerde kann an die Kommission für Banken, Finanzen und Versicherungen, rue du Congrès 10-16 in 1000 BRÜSSEL, gerichtet werden.

Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, Gerichtsklage einzureichen.

Artikel 13 - Gesetzliche Grundlage

Der Vertrag unterliegt dem belgischen Recht, und insbesondere dem Gesetz vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, abgeändert durch das Gesetz vom 16. März 1994.



Mitteilung gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten über den Versicherten werden in Dateien aufgezeichnet im Hinblick auf die Erstellung, die Verwaltung und die Ausführung der Versicherungsverträge.

Verantwortlich für die Verarbeitung ist L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5 in 4970 STAVELOT. Der Versicherungsnehmer kann diese Daten einsehen und gegebenenfalls ihre Berichtigung erreichen. Wenn der Versicherte nicht im Rahmen von Aktionen des Direct Marketing kontaktiert werden möchte, werden seine Angaben auf einfache Anfrage hin kostenlos aus den betreffenden Listen gelöscht.

Jeder Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft hat nicht nur die Kündigung des Versicherungsvertrags zur Folge, sondern ist auch Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 496 des Strafgesetzbuches. Außerdem wird der Betroffene in die Datei der Wirtschaftlichen Interessenvereinigung Datassur aufgenommen, die alle speziell durch die ihr angeschlossenen Versicherer verfolgten Risiken enthält.

Der Versicherte erteilt hiermit sein Einverständnis, dass das Versicherungsunternehmen l'Ardenne Prévoyante SA der GIE Datassur sachdienliche Angaben persönlicher Art ausschließlich im Rahmen der Risikobeurteilung und der Verwaltung der Verträge sowie der diesbezüglichen Schadensfälle mitteilt. Jede Person, die ihre Identität nachweist, ist berechtigt, sich an Datassur zu wenden, um die sie betreffenden Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu erreichen. Zur Ausübung dieses Rechts richtet die betreffende Person einen mit Datum und Unterschrift versehenen Antrag mit einer Kopie ihrer Personalausweises an folgende Adresse: Datassur, service Fichiers, 29 square de Meeûs in 1000 Brüssel.

Für alle Beschwerden bezüglich dieses Vertrags kann der Versicherungsnehmer sich an den Ombudsman für Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 BRÜSSEL, wenden. Diese Möglichkeit beeinträchtigt nicht die Möglichkeit, Gerichtsklage einzureichen.

L'Ardenne Prévoyante A.G. zugelassen unter der Codenummer 0129 (K.E. 04-07-1979, M.B. 14-07-1979)

Avenue des Démineurs 5 – B-4970 STAVELOT – Tel. 080 85 35 35 – Fax : 080 86 29 39 – E-mail : production @ardenne-prevoyante.com
Unternehmensnr. : 0402.313.537 – RJP Verviers ING : 348-0935276-66 – IBAN : BE 07 348-0935276-669 – BIC / BBRUBEBB

